

A N T R A G

von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass

1. der nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.11.2017 zurückgestellte Abschnitt „Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ des Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden, Allgemeiner Teil am 01.01.2019 nicht in Kraft treten soll,
2. die derzeitige Struktur der Dresdner Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, gültig bis 31.12.2018, beibehalten wird

und

3. folgende einheitliche Rahmenvorgaben zur Arbeitsweise ab dem 01.01.2019 in allen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII umzusetzen sind:
 - a) vereinheitlichte Protokollführung, die den Informationsfluss für die Jugendhilfeplanung verbessert,
 - b) Ablage der Sitzungsprotokolle auf dem Jugendinfoservice,
 - c) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung, welche die eigenen Ziele, Abstimmungsprozesse und Mitgliedschaften regelt,
 - d) Benennung von Vertreter/-innen, die bei für die Jugendhilfeplanung und -entwicklung relevanten Themen vom Jugendhilfeausschuss angehört werden können und diesem rechenschaftspflichtig sind.

Beratungsfolge

Plandatum

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	22.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	23.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	08.11.2018	öffentlich	1. Lesung (beschließendes)

			Gremium)
Unterausschuss Planung	20.11.2018	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss federführend
Jugendhilfeausschuss	29.11.2018	öffentlich	beschließend

Begründung:

Der Vorschlag der Jugendhilfeplanung zur Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften vom 6. September 2016 wurde in den Arbeitsgemeinschaften FachAG Mädchen*, FachAG Junge Migrantinnen und Migranten, FachAG Offene Kinder- u. Jugendarbeit, FachAG Abenteuerspielplätze und darüber hinaus in vielen Arbeitsgemeinschaften intensiv diskutiert. Dass dieser Prozess engagiert stattfand, belegen zahlreiche Positionspapiere der unterschiedlichsten Arbeitsgemeinschaften. Die genannten Arbeitsgemeinschaften haben einen Entwurf zum hier vorgelegten Antrag erarbeitet, der nun von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zum Beschluss eingereicht wird.

Ergebnis dieser Diskussionsprozesse ist, dass die Arbeitsgemeinschaften in der derzeit bestehenden Struktur fachlich kompetent und zielführend arbeiten und innerhalb und außerhalb der Arbeitsgemeinschaften demokratisch, transparent und partnerschaftlich trägerübergreifend agieren. Im hier vorliegenden Antrag wird den seitens der Jugendhilfeplanung benannten Schwachstellen hinsichtlich der Kommunikation und Protokollführung und -übermittlung mit konkreten Maßnahmen abgeholfen. Die im Vorschlag der Jugendhilfeplanung enthaltene Anhörungs- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Jugendhilfeausschuss wird ebenfalls übernommen. Die dort angeregte Verabschiedung einer Geschäftsordnung wird nach dem hier vorliegenden Antrag für jede Fach-AG verbindlich.

Dem von Seiten der Jugendhilfeplanung vorgelegten Vorschlag zur Neustrukturierung soll nicht gefolgt werden, da

- gleich mehrere Facharbeitsgemeinschaften, die derzeit nach § 78 SGB VIII anerkannt sind, ihren Status verlieren sollen und ihre Themenbereiche nur noch, in einem nicht näher definierten Rahmen, als Querschnittsaufgaben in sogenannten Arbeitskreisen berücksichtigt werden,
- da der Kommunikationsfluss zwischen den einzelnen Ebenen, Facharbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen ausschließlich von wenigen, s. g. Themenbotschafter/-innen abhängen soll,
- nicht festgeschrieben ist, in wessen Mandat diese handeln sollen (Trägerinteresse, Projektinteresse, Jugendhilfeplanung, breite Fachschaft), auf welcher Grundlage deren zu erwartender hoher Arbeitsaufwand finanziert werden soll und was im Falle ihrer Verhinderung mit den zu transportierenden Themen geschieht.

Mit dem hier vorgelegten Antrag sehen wir den Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Beschlussvorlage V1772/17, Punkt 7, Genüge getan, der das Inkrafttreten des Abschnittes „Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ im Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2019 unter den Vorbehalt einer alternativen Fassung in Erwartung einer diesbezüglichen Initiative der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe stellt.

Anlagenverzeichnis:

keine Anlagen

Einreicher:

Peter Streubel